



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH VI - JaW-1/15

Verein Jugend am Werk - Berufsbildung für Jugendliche,
Begleitung behinderter Menschen; Überprüfung von
Werkstätten

KURZFASSUNG

Die Werkstätte und Tagesstruktur Altmannsdorf des Vereines Jugend am Werk - Berufsbildung für Jugendliche, Begleitung behinderter Menschen bot Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung Begleitung, Förderung und Qualifizierung an. Zu diesem Zweck hatte die Jugend am Werk Begleitung von Menschen mit Behinderung GmbH am Standort Altmannsdorf Werkstätten eingerichtet, Gruppen- und Schulungsräume vorgehalten sowie die zum Betrieb erforderliche Infrastruktur geschaffen.

Die sicherheitstechnische Überprüfung durch den Stadtrechnungshof Wien ließ einen verantwortungsvollen Umgang mit den vorhandenen Einrichtungen erkennen. In erster Linie betrafen die zutage gebrachten Mängel die Lagerhaltung, eingeschränkte bzw. beeinträchtigte Fluchtmöglichkeiten sowie elektrotechnische Unzulänglichkeiten. Von guter Instandhaltung zeugte die Bausubstanz, wenngleich während der Prüfung auf die ganzheitliche Behebung eines latenten Nässeschadens zu drängen war.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung.....	5
1.1 Verein Jugend am Werk	5
1.2 Jugend am Werk Begleitung von Menschen mit Behinderung GmbH	6
1.3 Jugend am Werk Berufsausbildung für Jugendliche GmbH	6
2. Vorgangsweise des Stadtrechnungshofes Wien	7
3. Werkstätte und Tagesstruktur Altmannsdorf.....	8
3.1 Allgemeines	8
3.2 Angebot der Werkstätte und Tagesstruktur Altmannsdorf	8
3.3 Lage und Beschreibung des Objektes.....	9
3.3.1 Allgemeine Ausrichtung	9
3.3.2 Erdgeschoß	10
3.3.3 Erstes Obergeschoß.....	11
4. Bautechnische Belange	11
5. Fluchtwege, Brandschutz, Lagerungen	12
6. Elektrische Anlagen	13
6.1 Anlagenprüfung	13
6.2 Niederspannungsraum	14
6.3 Brikettierraum	15
7. Blitzschutz	15
8. Aufzug	16
9. Kleinteilewaschgerät.....	17
10. Zusammenfassung der Empfehlungen.....	17

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

bzw. beziehungsweise

dgl..... dergleichen

GmbH. Gesellschaft mit beschränkter Haftung

m ²	Quadratmeter
Nr.	Nummer
o.ä.	oder ähnlich
Pkt.	Punkt
rd.	rund
s.	siehe
u.a.	unter anderem
u.Ä.	und Ähnliche(s)
u.zw.	und zwar
WStV.	Wiener Stadtverfassung
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil

GLOSSAR

Tagesstruktur

Beschäftigungs-, Arbeits- und Qualifizierungsangebot für Menschen mit Lern- und Mehrfachbehinderung, die aktuell oder dauerhaft nicht in den Arbeitsmarkt integriert werden können. Früher stand der Begriff "Beschäftigungstherapie" in Verwendung.

PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog eine Werkstätte des Vereins Jugend am Werk - Berufsbildung für Jugendliche, Begleitung behinderter Menschen einer näheren Überprüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Einleitung

1.1 Verein Jugend am Werk

Jugend am Werk ist im Jahr 1945 von der Stadt Wien gegründet und zunächst von dem damaligen Jugendamt (Magistratsabteilung 11) geführt worden. In den Wirren der unmittelbaren Nachkriegszeit konnten auf diese Weise den jungen Menschen Perspektiven geboten werden, indem sie sinnvolle Beschäftigung, sei es mit Ernteeinsätzen auf dem Land oder Aufräumarbeiten, erfuhren. In den Lehrwerkstätten von Jugend am Werk konnten jene Lehrlinge, die ihre Ausbildung kriegsbedingt abbrechen mussten, ihre Lehre fortführen. Im Jahr 1957 wurde Jugend am Werk aus dem Magistrat der Stadt Wien ausgegliedert und als eigenständiger Verein weitergeführt. Bedarfsbestimmt entwickelte der Verein Jugend am Werk über die Jahre auch mehr und mehr Angebote für Menschen mit Behinderungen. Bis heute wird der Verein als gemeinnützige Organisation mit dem Zweck der Begleitung von Jugendlichen und Erwachsenen zu einem selbstbestimmten Leben geführt.

Seit dem 1. Jänner 2012 verwaltet der eingetragene Verein dafür zwei Tochtergesellschaften, und zwar die "Jugend am Werk Berufsausbildung für Jugendliche GmbH" und die "Jugend am Werk Begleitung von Menschen mit Behinderung GmbH". Die beiden gemeinnützigen Gesellschaften standen im Prüfungszeitpunkt zu 100 % im Alleineigentum des Vereins. Der Verein selbst sowie die beiden Tochtergesellschaften hatten ihren Sitz in 1160 Wien, Thaliastraße 85 und standen unter der Leitung ein und desselben

Geschäftsführers. Als zentrales Kontrollorgan der genannten Gesellschaften war jeweils ein Aufsichtsrat installiert.

Die Kinder- und Jugendwohngemeinschaften, die Jugend am Werk im Auftrag der Magistratsabteilung 11 an vier Standorten in Wien führt, sowie die Unterstützung von Menschen mit psychischen Erkrankungen im Rahmen des begleiteten Wohnens wurden ebenfalls unmittelbar vom Verein geleitet.

Die Fördergeber des Vereins bzw. der Gesellschaften waren einerseits die Stadt Wien, andererseits auch die Republik Österreich sowie verschiedene Interessenvertretungen.

1.2 Jugend am Werk Begleitung von Menschen mit Behinderung GmbH

Die Jugend am Werk Begleitung von Menschen mit Behinderung GmbH unterstützt Menschen mit Lernschwierigkeiten und Behinderung in den Werkstätten und Tagesstrukturen, die im Prüfungszeitpunkt an 20 Standorten rd. 1.700 Personen Platz boten. Dort erfolgt per Definition *"eine Verknüpfung zwischen Arbeit und Beschäftigung, die durch die Förderung sozialer, kultureller und lebenspraktischer Fertigkeiten ergänzt wird"*. Im Rahmen verschiedener Projekte, wie etwa "Absprung", "job inklusiv" oder "Jobcoaching" soll ein möglicher beruflicher Integrationsprozess unterstützt werden.

Ferner können Erwachsene mit Lernschwierigkeiten und Behinderung ihren Bedürfnissen entsprechend in Wohnhäusern, Wohngemeinschaften oder begleiteten Wohnplätzen Unterstützung finden.

Die Leistungen der Jugend am Werk Begleitung von Menschen mit Behinderung GmbH werden zum weitaus überwiegenden Teil direkt mit dem Fonds Soziales Wien auf Basis der vereinbarten Tagsätze abgerechnet.

1.3 Jugend am Werk Berufsausbildung für Jugendliche GmbH

Zur Abrundung des Gesamtbildes wird an dieser Stelle kurz auf die nicht prüfungsgegenständliche Jugend am Werk Berufsausbildung für Jugendliche GmbH hingewiesen, deren Kernstück die Lehrbetriebe bilden. Dort wird jährlich etwa 1.500 Jugendlichen, die

bei der Suche nach einer Lehrstelle am freien Arbeitsmarkt erfolglos blieben, eine berufliche Ausbildung in einer Vielzahl von Lehrberufen ermöglicht.

Das Angebotsspektrum reichte dabei von der Ausbildung über die gesamte Lehrzeit über Maßnahmen zur Berufsorientierung bis hin zur integrativen Berufsausbildung mit verlängerter Lehrzeit für benachteiligte Jugendliche. Auch Qualifizierungskurse zur Vorbereitung auf die außerordentliche Lehrabschlussprüfung für Erwachsene wurden in den Lehrbetrieben angeboten.

Örtlich gesehen hatten diese Lehrbetriebe sowohl in Wien als auch im Burgenland ihre Standorte und boten bis zu rd. 1.500 Teilnehmenden Platz. Beispielsweise seien die Lehrbetriebe "Zukunftsorientierte Berufsausbildung (ZOBA)" im 3. und 21. Wiener Gemeindebezirk, "Werkstätte für technische Berufe (WTB)" im 10. und 21. Wiener Gemeindebezirk sowie der Lehrbetrieb in Großpetersdorf erwähnt.

2. Vorgangsweise des Stadtrechnungshofes Wien

Zunächst verschaffte sich der Stadtrechnungshof Wien einen Überblick über die angebotenen Leistungen der vom Verein Jugend am Werk verwalteten Jugend am Werk Begleitung von Menschen mit Behinderung GmbH, um sodann die Werkstätten und Tagesstrukturen näher zu betrachten. In Entsprechung der dabei gewonnenen Erkenntnisse sowie unter Berücksichtigung risikospezifischer Parameter wurde das Prüfobjekt abgegrenzt und schließlich die Einrichtung Werkstätte und Tagesstruktur Altmannsdorf mit dem Schwerpunkt auf Sicherheit im Detail begutachtet.

Wie bereits angedeutet, waren die Lehrbetriebe der Jugend am Werk Berufsausbildung für Jugendliche GmbH, aber auch die Wohnheime bzw. Wohngemeinschaften nicht Gegenstand dieser Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien.

Die Prüfbefugnis für diese Überprüfung ist in § 73b in Verbindung mit § 73c WStV festgeschrieben. Ferner ist die Prüfbefugnis in § 15 der Statuten des Vereins verankert.

3. Werkstätte und Tagesstruktur Altmannsdorf

3.1 Allgemeines

Die Werkstätte und Tagesstruktur Altmannsdorf ist eine Betriebsstätte der Jugend am Werk Begleitung von Menschen mit Behinderung GmbH. Für die Betriebsstätte war Ende der 1990er-Jahre mit Bewilligung der Magistratsabteilung 37 vom 3. November 1995 ein bestehendes Betriebsobjekt umgebaut worden. Die Benützungsbewilligung an den Verein Jugend am Werk als Bauwerber und Grundeigentümer erging mit Bescheid der vorgenannten Behörde vom 26. November 1996.

Die behördliche Aufsichtsfunktion obliegt der Heimaufsicht der Magistratsabteilung 40, die in regelmäßigen Zeitabständen unterschiedliche Überprüfungen unter Beiziehung verschiedener Amtssachverständiger durchführt. Zum einen erfolgt alle drei Jahre eine sogenannte inhaltliche Prüfung, wobei hier der Schwerpunkt bei der Pädagogik liegt. Zum anderen erfolgt eine sogenannte multiprofessionelle Überprüfung alle sechs Jahre. Dabei werden generelle Parameter wie Schwerpunkte der Einrichtung, Belagsstand oder Personalausstattung erfasst. Ferner beurteilen technische Sachverständige den ordnungsgemäßen Zustand der Einrichtung.

3.2 Angebot der Werkstätte und Tagesstruktur Altmannsdorf

Am Standort Altmannsdorf bot die Jugend am Werk Begleitung von Menschen mit Behinderung GmbH im Prüfungszeitpunkt Begleitung, Förderung und Qualifizierung für Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung an. Für die insgesamt 110 teilnehmenden Personen bestand die Möglichkeit des Arbeitens in den Berufsbildern Metall- und Holzverarbeitung, Reinigungstechnik sowie Lagerlogistik und Verkauf. Weitere Sparten, die zur Disposition standen, waren Maler und Beschichtungstechnik sowie jene der Fertigung und Verpackung. Innerhalb des jeweiligen Gruppengefüges bestand das Hauptziel darin, die Menschen in bestimmten Berufsbereichen zu qualifizieren bzw. zu schulen.

Ein weiterer Fokus lag auf der Förderung einer möglichen beruflichen Integration dieses Personenkreises. In speziellen Lerntrainings wurde deshalb auf die Vermittlung von All-

gemeinbildung und von Kenntnissen für den täglichen Bedarf wie Lesen, Schreiben, und Rechnen Wert gelegt.

3.3 Lage und Beschreibung des Objektes

3.3.1 Allgemeine Ausrichtung

Die Werkstätte und Tagesstruktur liegt im 12. Wiener Gemeindebezirk, u.zw. in der Altmanndorfer Straße 107a. Im eingeschossigen Bauteil an der Straßenfront befinden sich Nebenräume sowie ein Besprechungs- und ein Verkaufsraum, in dem von den Menschen mit Lernschwierigkeiten und Behinderung handgemachte Kreativprodukte und ertüchtigte Fahrräder angeboten wurden. Südlich davon gelegen ermöglicht eine Durchfahrt die Erschließung des hofseitig nachgelagerten, weitaus größeren Bauteiles.

Dieses U-förmig und zweigeschossig ausgebildete Hofgebäude beherbergt die infrastrukturellen Kernbereiche, nämlich die Werkstätten sowie die Schulungs- und Büroräumlichkeiten. Im Nahbereich des südseitigen Stiegenhauses, unmittelbar nach der Durchfahrt, besteht die Möglichkeit, den eingeschossigen Bauteil trockenen Fußes zu erreichen. Ein zweites, weiter nördlich situiertes Stiegenhaus dient der Erschließung des - nur teilweise errichteten - zweiten Obergeschosses, in dem die Garderobe für die Bediensteten untergebracht ist. Ein hydraulischer Aufzug ermöglicht ein barrierefreies Erreichen der im ersten Stock befindlichen Räume und Einrichtungen.

Die oben erwähnte Durchfahrt ist der südlich anschließenden Nachbarliegenschaft zuzurechnen, wobei die allgemeine Zugangsmöglichkeit zu den Hofgebäuden als Dienstbarkeit im Grundbuch vertraglich festgelegt wurde. Dies rührt daher, dass die ursprüngliche, rd. 2.800 m² große Liegenschaft nach dem Verkauf grundbücherlich getrennt wurde. Nunmehr verläuft die Grundstücksgrenze in der Mitte des langgestreckten Innenhofes, wobei das prüfungsgegenständliche Gebäude an der linken Seite im Eigentum von Jugend am Werk steht und jenes an der rechten Seite dem Nachbargrundstück zuzuordnen ist.

Während die Entwässerung der gesamten Hoffläche über einen entlang der Liegenschaftsgrenzen verlaufenden gemeinsamen Kanal erfolgt, werden die Abwässer der Gebäude in getrennten Sammelkanälen auf den jeweiligen Grundstücken geführt.

3.3.2 Erdgeschoß

Unmittelbar links nach der Durchfahrt befindet sich das oben erwähnte, südseitige Stiegenhaus, das die U-Form des Objektes an ihrem längeren Schenkel abschließt. Daran anschließend erstreckte sich im Erdgeschoß die sogenannte Malerwerkstatt, die einen Lagerraum, das Büro für die Leitung derselben, Sanitäranlagen, ein Farbenlager sowie einen Raum für Lackiererarbeiten umfasste. Sowohl die Werkstatt selbst als auch der Lackier- und der Lagerraum waren vom Hof aus begehbar.

Unmittelbar an die Malerwerkstätte grenzt die allgemeine Garderobe für die Teilnehmenden an. Von hier aus sind die holz- und metallverarbeitenden Werkstätten zu erreichen, welche sich an der Stirnseite des Hofes, also mittig der U-Form, befanden. Der Zugang zu diesen Werkstätten ist außerhalb der Öffnungszeiten durch ein Sektionaltor geschlossen. Im Zugangsbereich ist dieser Teil der Hoffläche mit einem Glasdach überdeckt und ermöglicht so den Kundinnen bzw. Kunden sowie den Bediensteten nicht nur einen geschützten Zugang, sondern auch eine Zone für kleine Pausen im Freien.

Die Tischlerwerkstätte, die den flächenmäßig größten Teil des Hofgebäudes beansprucht, umfasste die Bereiche Fertigung und Montage und ist baulich bzw. organisatorisch durch eine integrierte, transparent gestaltete Koje für die Betreuerinnen bzw. Betreuer geteilt. Mehrere Reihen von Lichtkuppeln im Deckenbereich sorgen für die Belichtung und Belüftung der holzverarbeitenden Werkstätten. Die bei der Holzverarbeitung anfallenden Späne wurden abgesaugt und in einem unmittelbar angrenzenden Raum zu Briketts gepresst.

Die flächenmäßig kleinere, metallverarbeitende Werkstätte, die unmittelbar an den sogenannten Brikettierraum angrenzt und von der Tischlerwerkstätte aus begehbar ist, bildet den räumlichen Abschluss des Werkstättenkomplexes. Der Zugang in den an-

grenzenden Lagerraum für die Metallwerkstätte, der die U-Form des Objektes an ihrem kürzeren Schenkel abschließt, erfolgte unmittelbar vom Hof aus.

3.3.3 Erstes Obergeschoß

Im ersten Obergeschoß, ebenfalls vom südseitigen Stiegenhaus ausgehend, liegen zunächst die Büroräume für die Leitung, die beiden Schulungszimmer sowie die Fahrrad-reparaturwerkstätte. Daran schließen das nördliche Stiegenhaus und in weiterer Folge der Speisesaal, ein Lagerraum sowie die drei Gruppenräume an. Die dem Speisesaal nachgelagerte Terrasse wurde als Freifläche für diverse Aktivitäten genutzt. Jene drei Lichtkuppelreihen, die in der unterhalb gelegenen Tischlerei für Belichtung und Belüftung sorgen, sind in die Terrassenkonstruktion integriert und mit hölzernen Pergolen vor einem möglichen Betreten gesichert. Eine im Speisesaal integrierte Küchenzeile ermöglichte die Zubereitung und das Aufwärmen von Speisen.

4. Bautechnische Belange

Der Stadtrechnungshof Wien konnte der Werkstätte und Tagesstruktur Altmannsdorf bei seinen Begehungen hinsichtlich des optischen Erscheinungsbildes ein positives Zeugnis ausstellen. Sowohl die Werkstätten als auch die Gruppenräume sowie die Räume für das Personal wirkten sauber, gepflegt und gut instand gehalten.

Lediglich ein Nässeintritt in der Garderobe im Erdgeschoß schmälerte das sonst positive Gesamtbild, zumal sich an der Längsseite bereits der Innenverputz und die Malerei lösten. Der Stadtrechnungshof Wien erkannte, dass eine schadhafte Verblechung im Bereich der Feuermauer zum Nachbargrundstück der Auslöser des Nässeintrittes war. Noch während des Prüfungszeitraumes veranlasste die Leiterin der Betreuungseinrichtung die Behebung des Schadens an der Verblechung. Nachdem das Mauerwerk im Bereich der Garderoben ausgetrocknet war, erfolgte eine Instandsetzung des Innenmauerwerks durch die hauseigenen Malerinnen bzw. Maler. Ferner sagte die Leiterin zu, die Feuermauer an der Außenseite, also zum Nachbargrundstück hin, neu verputzen lassen zu wollen, um auf diese Weise etwaige Schäden durch lose Verputzteile hintanzuhalten.

5. Fluchtwege, Brandschutz, Lagerungen

Fluchtwege müssen grundsätzlich derart beschaffen sein, dass im Brandfall Personen ein sicheres Verlassen des Gebäudes und der Feuerwehr der Zugang möglich ist. Fluchtwege wie Gänge und Stiegenhäuser sind baulich mit nichtbrennbaren Materialien auszustatten und als solche zu kennzeichnen, um im Notfall den kürzest möglichen Weg ins Freie zu erreichen.

Bei seinen Begehungen stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass die Beschilderung der Fluchtwege, abgesehen von einigen wenigen Ausnahmen, vorhanden war. Das aufgezeigte Fehlen einiger Kennzeichnungen rührte nach Aussage der vor Ort Verantwortlichen daher, dass vor Kurzem in den betroffenen Bereichen Malerarbeiten vorgenommen worden waren und dafür die Schilder demontiert werden mussten. Den Hinweis auf das Erfordernis, die Fluchtwegebeschilderung ehestmöglich wiederherzustellen, griff die Leiterin umgehend auf und ließ noch im Prüfungszeitraum die fehlenden Kennzeichen ergänzen. Aus genereller Sicht wurde empfohlen, Einschränkungen in der Fluchtwegebeschilderung auch während allfälliger Bauarbeiten auf ein Mindestmaß zu beschränken und künftig auf eine rasche Wiederanbringung der Kennzeichen zu achten.

Neben der baulichen Ausstattung und einer normkonformen Beschilderung sind Fluchtwege auch frei von ortsbeweglichen Gegenständen zu halten. Dieser Forderung ist in der Werkstätte und Tagesstruktur Altmannsdorf nicht durchgängig Folge geleistet worden, da in Gangbereichen Kartonagen und leicht brennbare Gegenstände vorzufinden waren. Die Erörterung der unbefriedigenden Situation brachte einen Mangel an geeigneten Lagermöglichkeiten zutage. Dieser Mangel trete nach Aussage der Leiterin vor allem dann auf, wenn gewisse einfache Arbeiten für externe Auftraggeberinnen bzw. Auftraggeber durchgeführt werden. So würden etwa Werbegeschenke oder sogenannte Verkaufsaufsteller (Displays) aus Karton o.ä. Materialien hergestellt werden, was zum Zeitpunkt der Anlieferung der Rohstoffe bzw. bis zur Auslieferung der z.T. voluminösen Fertigprodukte die Lagerkapazitäten überschreite. So käme es vor, dass Flucht- bzw. Verkehrsflächen als Abstellort benutzt werden. Es werde jedoch stets versucht, diese Zeiträume auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Obwohl noch während der Begehungen durch den Stadtrechnungshof Wien Platz geschaffen werden konnte und die brennbaren Lagerungen in den Fluchtwegen umgehend entfernt wurden, erging die Empfehlung, vermehrt Augenmerk auf die Freihaltung der Fluchtwege zu legen.

In diesem Zusammenhang stellte der Stadtrechnungshof Wien weiteres Potenzial für die Freimachung dezidierter Abstellflächen fest bzw. sah sich dazu veranlasst, die Räumung nicht mehr widmungsgemäß verwendeter Bereiche anzuregen. So war u.a. in Abstellräumen oder ehemaligen Waschräumen eine Vielzahl nicht mehr in Gebrauch befindlicher Gegenstände aufbewahrt. Dies betraf z.B. Lattenroste, Bettgestelle, Sessel oder ausrangierte Maschinen, es handelte sich also um Güter, die nicht unerheblich Fläche binden. Es wurde demnach empfohlen, diese nach einer erfolgten Evaluierung zu entsorgen. Die ebenfalls vorgefundenen, offensichtlich privaten Gegenstände wie etwa Kindersitze oder Kinderschlitzen ließ die Leiterin sofort entfernen.

Die Solarthermie-Anlage am Flachdach oberhalb des südlichen Stiegenhauses bzw. der Büroräume sorgte in Ergänzung des Fernwärmeanschlusses für die Erwärmung des Brauchwassers. Der Zugang für Revisionsarbeiten an der Solarthermie-Anlage erfolgte über eine im Normalfall versperrte Dachausstiegstür im zweiten Obergeschoß. Bei einer Begehung durch den Stadtrechnungshof Wien stellte sich heraus, dass die Tür an der Innenseite zum Stiegenhaus zwar mit einem Türdrücker versehen war, an der Außenseite jedoch keinen Öffnungsmechanismus in Form eines Drückers oder dgl. aufwies. Da die Metalltür selbstschließend und ein Öffnen von außen lediglich mittels Schlüssel möglich war, empfahl der Stadtrechnungshof Wien im Sinn des geordneten und gesicherten Verlassens der Dachfläche, auch an der Außenseite einen Türdrücker anzubringen.

6. Elektrische Anlagen

6.1 Anlagenprüfung

Das Zeitintervall für die gesetzlich bedungene, regelmäßige Überprüfung der elektrischen Anlagen war in der Werkstätte und Tagesstruktur Altmannsdorf mit längstens zwei Jahren festgeschrieben. Die aus den Überprüfungen der letzten Jahre resultieren-

den Befunde wiesen die Mängelfreiheit der Anlage genauso aus, wie sie in Bezug auf die aktuellsten Dokumente auf eine Einhaltung des maximalen zeitlichen Abstandes zwischen zwei Prüfungen schließen ließen. Weiter zurückblickend lag ein zeitlicher Verzug von etwa sechs Monaten zwischen den Überprüfungen der Jahre 2010 und 2013 vor, dessen Wiederholung es künftig zu vermeiden gilt. Darauf hingewiesen führte die Leitung der Werkstätte und Tagesstruktur Altmannsdorf dem Stadtrechnungshof Wien gegenüber aus, sie wolle - in mittlerweile bewährter Form - die Termingebarung im Sinn der zeitgerechten Beauftragung und pünktlichen Arbeitsdurchführung ausrichten. Um den formalen Vorgaben zu entsprechen und um eine klare zeitliche Abfolge zu deklarieren wurde empfohlen, den Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Befunde künftig im eigens dafür vorgesehenen Formularabschnitt mit Datum und Unterschrift zu bestätigen.

Der letztgültige, in seinem Ergebnis mängelfreie Befund über die elektrischen Anlagen stammte vom Beginn des Jahres 2015 und war damit in zeitlicher Nähe zur Einschau des Stadtrechnungshofes Wien erstellt worden. Hier drängte sich der Schluss auf, die mit den Überprüfungsleistungen beauftragte Firma hätte der erforderlichen Sichtprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes bzw. der Maßnahmen des Basisschutzes nur untergeordnete Bedeutung beigemessen. Dies insofern, als bei den Begehungen eine Reihe beschädigter Betriebsmittel, gebrochener oder offener Abdeckungen und blank liegende, unter Spannung stehende Kabel zu bemerken waren, die bei einer sorgfältigen Sichtprüfung auch dem Prüforgan nicht entgehen hätten können. Die dargestellten Unzulänglichkeiten sind in der Lage, die Betriebssicherheit der Anlage maßgeblich negativ zu beeinflussen, weshalb auf die baldige Behebung der Mängel zu drängen war. Die Freischaltung, also das allseitige Trennen der unter Spannung stehenden Kabel war hierbei an oberster Stelle zu priorisieren.

6.2 Niederspannungsraum

Eine weitere Auffälligkeit betraf die unzulässige Lagerung von nicht benötigten Gegenständen im Niederspannungsraum nahe der Metallwerkstätte, der zur Aufbewahrung von Leitern, eines Fahrrades, massiven Arbeitsgestellen u.Ä. herangezogen wurde. Dem Hinweis des Stadtrechnungshofes Wien entsprechend handelte die Leitung der

Werkstätte und Tagesstruktur Altmannsdorf außerordentlich rasch und konnte nach kurzer Zeit einen völlig geräumten Betriebsraum präsentieren.

6.3 Brikettierraum

Ein weiterer sicherheitstechnisch sensibler Bereich war jener des Aufstellungsortes der Brikettieranlage, die Holzschnitzel, Holzspäne und Holzstäube zu Briketts komprimiert. Die physische Größe der Anlage brachte es mit sich, dass der Weg für das Vorbeibewegen an der Maschine bzw. zum nachgelagerten Lagerraum knapp bemessen war. Überdies wurde der Weg für die Aufbewahrung von Kisten, Kästen u.Ä., die die Tauglichkeit weiter einschränkte, herangezogen. Diese Situation ließ ein sicheres Verlassen des Lagers bzw. des Raumes der Brikettieranlage insbesondere bei einem Ausfall der elektrischen Beleuchtung unmöglich erscheinen. Gefahrdrohend befand sich im Verkehrsweg abgestellt die zwar teilweise abgedeckte, jedoch bei Dunkelheit ein Risiko darstellende Fördereinrichtung, weshalb der Stadtrechnungshof Wien empfahl, diesen kurzfristig freizumachen und zusätzlich eine Notbeleuchtung zu installieren.

7. Blitzschutz

Gleichsam wie die eben abgehandelten, elektrischen Anlagen ist auch die Blitzschutzanlage kraft Gesetzes einer regelmäßigen Überprüfung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin zu unterziehen, deren Ergebnisse sich in einem Befund widerspiegeln. Der Stadtrechnungshof Wien sah die diesbezüglichen Dokumente der letzten zehn Jahre ein und stellte fest, dass sich die Prüfungen, die allesamt keine Mängel erkennen ließen, in einem Intervall von fünf Jahren wiederholen. Dieses Zeitfenster deckte sich zwar mit der in der Übersichtsliste mit dem Titel "Befunde, Prüfungen, Messungen" festgeschriebenen internen Vorgaben für die Werkstätte und Tagesstruktur Altmannsdorf, stand jedoch im Widerspruch zur gesetzlichen bzw. normativen Vorgabe. Gemäß dieser sind Prüfungen längsten alle drei Jahre vornehmen zu lassen.

Die letztgültige Überprüfung ließ die Leitung der Werkstätte und Tagesstruktur Altmannsdorf Anfang Februar des Jahres 2015 vornehmen. Folglich wäre danach zu trachten, die nächste wiederkehrende Prüfung mit spätestens Ende Jänner/Anfang Februar des Jahres 2018 zu terminisieren, um ein Fristversäumnis hintanzuhalten. Der

Stadtrechnungshof Wien empfahl demnach, die interne Vorgabe durch den korrekten Wert zu ersetzen und künftig ein dreijähriges Prüfintervall zu verfolgen.

Die bei den Begehungen vorgenommene Sichtprüfung der wesentlichen Anlagenteile bestätigte den positiven Prüfbefund insofern, als sie keine augenscheinlichen Mängel erkennen ließ.

8. Aufzug

Der Aufzug des gegenständlichen Prüfobjektes ist als hydraulischer Personenaufzug ausgeführt und erschließt, im Eingangsbereich der holz- und metallverarbeitenden Werkstätten gelegen, das Erdgeschoß und den ersten Stock des Hauses. Die mit einem Schlüsselschalter versehene Anlage wurde zur Personen- und Güterbeförderung genutzt, wofür eine Halte- bzw. Ladestelle im Werkstattbereich und eine nahe dem Speisesaal situiert waren.

Eine solche Aufzugsanlage ist gemäß dem Wiener Aufzugsgesetz im Verantwortungsbereich der Betreiberin in regelmäßigen Zeitabständen hinsichtlich des gesetzesgemäßen bzw. der letzten Abnahmeprüfung entsprechenden Zustandes durch eine befugte Person überprüfen zu lassen. Die dahingehend dem Stadtrechnungshof Wien vorgelegten Gutachten ließen eine lückenlose und mit dem - diesfalls einjährigen - Prüfintervall korrelierende Gebarung dieser Betreiberinnenpflicht erkennen. Mängel waren durch den Aufzugsprüfer bei keiner einzigen Prüfung ausgewiesen worden.

So präsentierte sich die Aufzugsanlage auch bei der Begehung in einem ihrem Alter entsprechenden, auf einen sorgsamen Umgang hinweisenden guten Gesamtzustand. Zu kritisieren war jedoch, dass der Triebwerksraum offensichtlich als Rückzugsort zum Tabakkonsum verwendet wurde, wovon eine große Zahl am Boden liegender Zigarettenreste zeugte. Die Leitung der Tagesstruktur und Werkstätte Altmannsdorf vermutete externes Service- bzw. Prüfpersonal als Verursacher dieses Übels, zumal sie ein Rauchen durch Eigenpersonal oder Kundinnen bzw. Kunden nahezu ausschließen wollte. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dennoch, auch betriebsintern auf das strikte

Rauchverbot in Triebwerksräumen hinzuweisen und nach einer Reinigung des Raumes die Situation unter Beobachtung zu halten.

9. Kleinteilewaschgerät

Zur Reinigung und Entfettung von Kleinteilen stand der Fahrradwerkstätte ein Kreislauf-Kleinteilewaschgerät zur Verfügung. Dieses pumpt das Reinigungsmedium zunächst durch einen Hohlstiel-Reinigungspinsel direkt auf das Waschgut. In der Folge sammelt sich die Chemikalie im Spülbecken und wird von dort zurück in das Fass geleitet, wo sich die abtransportierten Verunreinigungen am Boden absetzen. Das im Prüfungszeitpunkt verwendete Reinigungsmedium war als gesundheitsschädlich eingestuft, weshalb u.a. für eine ausreichende Belüftung des Arbeitsbereiches zu sorgen war.

Hier sah der Stadtrechnungshof Wien insofern Verbesserungspotenzial gegeben, als das Gerät an der der Fensterfront gegenüberliegenden Seite der Werkstätte aufgestellt war, wo der Luftwechsel naturgemäß weniger ausgeprägt ist. Es erschien sinnvoll, das Kleinteilewaschgerät nahe den Fenstern aufzustellen, weshalb empfohlen wurde, im Rahmen der ohnehin geplanten Umgestaltung der Fahrradwerkstätte auch das in Rede stehende Gerät neu zu situieren.

10. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Es wurde empfohlen, Einschränkungen in der Fluchtwegeausschilderung auch während allfälliger Bauarbeiten auf ein Mindestmaß zu beschränken und künftig auf eine rasche Wiederanbringung der Kennzeichen zu achten (s. Pkt. 5).

Stellungnahme des Vereines Jugend am Werk - Berufsbildung für Jugendliche, Begleitung behinderter Menschen:

Der berechtigte Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Bestand von diversen Beschilderungen wird angelegt, damit nach Renovierungen die Fluchtwegebilderung möglichst schnell wieder den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

Empfehlung Nr. 2:

Da es bei Anlieferung der Rohstoffe bzw. bei Abholung der hergestellten Produkte zu einem Mangel an Lagerflächen kommen kann und Fluchtwege als Abstellfläche dienen, wurde empfohlen, künftig vermehrt Augenmerk auf die Freihaltung der Fluchtwege zu legen (s. Pkt. 5).

Stellungnahme des Vereines Jugend am Werk - Berufsbildung für Jugendliche, Begleitung behinderter Menschen:

Die Fluchtwege werden künftig ausnahmslos freigehalten. Eine entsprechende Belehrung der Fachbetreuerinnen bzw. Fachbetreuer durch die Leiterin der Werkstätte Altmannsdorf hat diesbezüglich bereits stattgefunden.

Empfehlung Nr. 3:

Lagerungen von nicht mehr in Gebrauch befindlichen Gegenständen wären einer Evaluierung zu unterziehen und gegebenenfalls zu entsorgen (s. Pkt. 5).

Stellungnahme des Vereines Jugend am Werk - Berufsbildung für Jugendliche, Begleitung behinderter Menschen:

Am Ende jedes Geschäftsjahres werden defekte Gegenstände skartiert und entsorgt. Stören defekte Gegenstände durch ihre Lagerung den betrieblichen Ablauf oder gefährden sie sogar die Sicherheit, geschieht die Entsorgung sofort bzw. zum schnellstmöglichen Zeitpunkt.

Empfehlung Nr. 4:

Es wurde die Anbringung eines Türdrückers an der Außenseite jener selbstschließenden Metalltür empfohlen, die den Ausgang auf das Flachdach ermöglicht (s. Pkt. 5).

Stellungnahme des Vereines Jugend am Werk - Berufsbildung für Jugendliche, Begleitung behinderter Menschen:

Die Empfehlung wurde unverzüglich umgesetzt. Ein Türdrücker wurde bereits angeschafft und montiert.

Empfehlung Nr. 5:

Um den formalen Vorgaben zu entsprechen und um eine klare zeitliche Abfolge zu deklarieren, wäre der Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Elektrobefunde künftig im eigens dafür vorgesehenen Formularabschnitt mit Datum und Unterschrift zu bestätigen (s. Pkt. 6.1).

Stellungnahme des Vereines Jugend am Werk - Berufsbildung für Jugendliche, Begleitung behinderter Menschen:

Die Empfehlung wird dankend zur Kenntnis genommen. Sie dient sicherlich einer besseren Übersicht der Befunde sowie deren zeitgerechter Erstellung bzw. Ablage und wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 6:

Die elektrotechnischen Mängel hinsichtlich des ordnungsgemäßen Zustandes bzw. der Maßnahmen des Basisschutzes sind zu beheben (s. Pkt. 6.1).

Stellungnahme des Vereines Jugend am Werk - Berufsbildung für Jugendliche, Begleitung behinderter Menschen:

Die Empfehlung wurde unverzüglich umgesetzt und die elektrotechnischen Mängel wurden behoben. Die besagten, unter Spannung stehenden Kabel, wurden abgeklemmt.

Empfehlung Nr. 7:

Für das sichere Verlassen des Lagers bzw. des Raumes der Brikettieranlage insbesondere bei einem Ausfall der elektrischen Beleuchtung wäre der verstellte Verkehrsweg kurzfristig freizumachen und zusätzlich eine Notbeleuchtung zu installieren (s. Pkt. 6.3).

Stellungnahme des Vereines Jugend am Werk - Berufsbildung für Jugendliche, Begleitung behinderter Menschen:

Die Empfehlung wurde ebenfalls umgesetzt und eine Notbeleuchtung wurde bereits installiert. Die verstellten Verkehrswege wurden freigemacht.

Empfehlung Nr. 8:

Die interne Vorgabe für die wiederkehrende Überprüfung der Blitzschutzanlage wäre durch den korrekten Wert zu ersetzen und künftig ein dreijähriges Prüfindervall zu verfolgen (s. Pkt. 7).

Stellungnahme des Vereines Jugend am Werk - Berufsbildung für Jugendliche, Begleitung behinderter Menschen:

Der Hinweis des Stadtrechnungshofes Wien auf das nicht korrekte Prüfindervall der Blitzschutzanlage wurde zur Kenntnis genommen. Das Prüfindervall wird künftig korrekt ausgeführt und dementsprechend dokumentiert.

Empfehlung Nr. 9

Betriebsintern wäre auf das strikte Rauchverbot in Triebwerksräumen hinzuweisen und nach einer Reinigung des Raumes die Situation unter Beobachtung zu halten (s. Pkt. 8).

Stellungnahme des Vereines Jugend am Werk - Berufsbildung für Jugendliche, Begleitung behinderter Menschen:

Der Hinweis auf das strikte Rauchverbot in den Aufzugtriebwerksräumen erfolgte umgehend. Nachdem davon auszugehen ist, dass diese Verunreinigung durch externe Personen erfolgte (Kundinnen bzw. Kunden haben keinen Zugang, Aufzugswarte sind Nichtraucherinnen bzw. Nichtraucher), wurde im Triebwerksraum zusätzlich ein Rauchverbotsschild angebracht. Der Raum wird nach Beseitigung der Zigarettenreste regelmäßig unter Beobachtung gehalten.

Empfehlung Nr. 10:

Das Kleinteilewaschgerät in der Fahrradwerkstätte wäre im Rahmen der ohnehin geplanten Umgestaltung derselben zur Gewährleistung eines intensivierten Luftwechsels im Arbeitsbereich neu zu situieren (s. Pkt. 9).

Stellungnahme des Vereines Jugend am Werk - Berufsbildung für Jugendliche, Begleitung behinderter Menschen:

Die Sicherheitsfachkraft der geprüften Einrichtung hat den Standort evaluiert. Im Zuge der Umgestaltung wurde dann das Kleinteilewaschgerät näher am Fenster platziert, um eine bessere Raumbelüftung zu gewährleisten.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im Februar 2016